

änderlich den Vertrag bis zum 1. Oktober 1921 begrenzen will, ist vom Kammergericht zu Berlin zurückgewiesen worden. Das Kammergericht glaubt deshalb auf Abweisung der Klage erkennen zu müssen, weil seiner Ausschaffung nach ein Vertrag überhaupt nicht zustandekommen sei. Denn abgesehen davon, daß eine ausreichende Klarheit über die Verpflichtung der Klägerin nicht bestehe, hätten die Parteien auch nicht bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt die Beklagte verpflichtet sein sollte, die Klägerin zu den alten Preisen zu liefern, und weil auch kein Maßstab erkennbar sei, der die Bestimmbarkeit der Dauer der Leistungspflicht ermögliche.

Auf die gegen dieses Urteil eingelegte Revision der Klägerin hat das Reichsgericht das Urteil des Kammergerichts aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an einen anderen Senat des Kammergerichts zurückverwiesen. Aus den reichsgerichtlichen Entscheidungsgründen ist hiervon folgendes von Interesse: Ausweisern über die Verpflichtung der Klägerin keine ausreichende Klarheit bestehen soll, läßt das Berufungsgericht ungesagt. Nach dem Schreiben der Beklagten vom 21. Juli 1919 hat es sich für sie darum gehandelt, von der Klägerin auf Grund der mit ihr eingegangenen Geschäftsverbindung »dauernd größere laufende Aufträge« zu erhalten, und die Klägerin hat sich in ihrem Schreiben vom 22. Juli 1919 mit diesem nicht mißzuverstehenden Angebot der Beklagten schlechthin einverstanden erklärt. Diese beiden Schreiben sind nach ihrem Wortlaut und Sinne durchaus klar abgefaßt, und daher läßt sich ohne nähere Begründung das Bedenken des Berufungsgerichts nicht vertreten, daß das, wozu die Klägerin sich verpflichtet sollte und sich verpflichtet hat, nicht klar zum Ausdruck gebracht sei.

Das Fehlen einer Bestimmung über den Endpunkt der Verpflichtung der Beklagten läßt der höchste Gerichtshof nicht als Grund für die Annahme gelten, daß deshalb ein Vertrag nicht zustandekommen sei. Davon, daß die Parteien sich zeitlich grenzenlos haben binden wollen, kann, wie es in den Entscheidungsgründen weiter heißt, keine Rede sein. Jeder Partei muß das Recht vorbehalten bleiben, den Vertrag aufzuhören. Ein Maßstab, die Dauer zeitlos eingegangener Geschäftsverbindungen zu bestimmen, läßt sich aber finden, wenn man davon ausgeht, daß die Kündigung nicht wider Treu und Glauben verstößen darf und mit der allgemeinen Ausschaffung im Handelsverkehr im Einklang stehen muß. In dieser Richtung hat das Oberlandesgericht nunmehr zu entscheiden. Bei der Frage, ob die Beklagte die Geschäftsverbindung schon zum 31. Dezember 1919 zulässig kündigen konnte, wird allerdings unter dem Gesichtspunkte von Treu und Glauben mit zu berücksichtigen sein, daß sie in dem Schreiben vom 21. Juli 1919 ausdrücklich das Risiko einer künftigen Lohn- und Preissteigerung übernommen hat. (Alt. 3.: VII 510/21. — 13. 6. 22.) K. M.-L.

Eine interessante Bucherscheinung. — Im Anschluß an meine Aufstellung »Kommando Buchfilme« (Vbl. Nr. 160) möchte ich noch auf eine Bucherscheinung hinweisen, die vielleicht geeignet ist, einen ganz neuen Typ der Verbindung von Buch und Film zu schaffen. Bekanntlich werden jetzt der dritte und vierte Teil des Filmwerkes *Fridericus Rex* gedreht, die voraussichtlich im Dezember zur Uraufführung kommen werden. Der vierte Teil stützt sich auf Walter von Molos bekannten Roman »Fridericus«, dessen Handlung hauptsächlich in Dialogform aufgebaut ist. Angeregt durch das Filmwerk hat sich nunmehr Walter von Molo entschlossen, die Teile seines Romans, die der Handlung des Filmwerks entsprechen, in einer von ihm selbst getroffenen Auswahl darzubieten. Es handelt sich aber nicht etwa um die Niederschrift eines sogenannten »Drehbuches«, das natürlich längst vorhanden ist, sondern um Teile des Originaltextes aus dem Fridericus-Roman, die aber durch die Auswahl des Dichters und die beigegebenen, den Text ergänzenden Filmbilder zu einer völlig neuen Einheit zusammen geschlossen sind. Man kann gespannt sein, was dabei herauskommt und ob dieses neuartige Verlöbnis zwischen einer literarisch bedeutenden Dichtung und packenden Filmbildnissen wirklich zu einer sich ergänzenden und damit künstlerisch-glücklichen Ehe führen wird! Auch die technische Seite solcher gleichartigen Literaturwerke desselben Autors wird sehr interessant sein, besonders dann, wenn, wie es hier der Fall zu sein scheint, beide Werke verschiedene Verleger haben. Otto Niedeck.

Preisausschreiben. — Schon heute bietet die Wissenschaft genügend Unterlagen, um eine Prognose der Ehe aufzustellen und diejenigen Eigenschaften zu kennzeichnen, welche für eine glückliche Ehe Voraussetzung sind. Um Wege zur Lösung des Problems zu zeigen und die Erkenntnis der außerordentlichen Bedeutung der Frage zu fördern, hat die »Umschau«, Illustrierte Wochenschrift über die Fortschritte in Wissenschaft und Technik, Frankfurt a. M., eine Preisaufgabe über das Thema »Wer soll man heiraten?« ausgeschrieben und fordert Forscher und Wissenschaftler zur Mitarbeit auf. Zur Verteilung gelangen nam-

hafte Preise und Trostpreise, die vom Verlag der »Umschau« und Freunden des Blattes ausgesetzt sind und bis jetzt einen Gesamtbetrag von ungefähr 35 000 Mark erreicht haben. Verlangt wird ein Aufsatz von drei bis höchstens vier Druckseiten Umfang, der vom Standpunkt der Vererbungslehre, der Hygiene, der Psychologie und Psychiatrie die Forderungen darstellen und begründen soll, welche ein Mensch von seiner künftigen Ehefrau in körperlicher und psychischer Hinsicht, in gesundheitlicher Beziehung und mit Rücksicht auf die Nachkommen stellen sollte. Es wird nicht unbedingt gefordert, daß jeder Beitrag sämtliche Gesichtspunkte erörtert; auch Aussätze, die das Thema nur von einer Seite beleuchten, z. B. von der des Psychologen, Hygienikers, Frauenarztes usw., können einen Preis erwerben. — Die besten Arbeiten werden in der »Umschau« selbst veröffentlicht, um möglichst weite Kreise mit den für das Allgemeinwohl wichtigen Ergebnissen bekannt zu machen. — Preisrichter sind Geh. Rat Prof. Dr. Max von Gruber (München), Prof. Dr. Valentini Haider (Halle) und der Herausgeber der »Umschau«, Prof. Dr. O. Bechhold (Frankfurt a. M.).

Die näheren Bedingungen des Preisausschreibens werden mitgeteilt vom Verlag der »Umschau«, Frankfurt a. M., Niddastr. 81.

Theispis-Verlag Aktiengesellschaft, München.

Bilanz per 31. Dezember 1921.

	M	S
Verlagsrechte	M 271 852,77	
Abschreibung	M 31 852,77	240 000 —
Mobilien und Utensilien	M 84 552,66	
Abschreibung	M 14 552,66	70 000 —
Buchhandel, Vorläufe		126 276,08
Papiervorräte		78 599,85
Beteiligung		18 000 —
Kassa		8 100,05
Postcheckgirohaben		473,99
Debitoren		690 926,79
Vorauszahlung:		
a. Provision	325 451,04	
a. Eintrittskarten	21 254,—	346 705,04
Depots		654 —
		1 579 735,80

	M	S
Antikenkapital	800 000 —	
Reservefonds	100 000 —	
Theispis-Verlag G. m. b. H.	20 000 —	
Krediteren	518 173,77	
Rückstellung:		
für Steuern	60 000 —	
für Delfredere	5 000 —	
Zins auf neue Rechnung vereinnahmt	30 000 —	
Jahresgewinn 1921	46 562,03	
		1 579 735,80

Gewinn- und Verlustrechnung per 31. Dezember 1921.

Soll.

	M	S
Umlosten	580 039,42	
Abschreibung a. Verlagsrechte	31 852,77	
Abschreibung a. Mobilien und Utensilien	14 552,66	
Rückstellung für Steuern	60,00 —	
Rückstellung für Delfredere	5 000 —	
Zuweisung zum gesetzlichen Reservefonds	9 632 —	
Gewinn per 1921	46 562,03	
		747 658,88

Haben.

	M	S
Buchhandel	126 276,08	
Reklame	616 741,99	
Zinsen	4 535,11	
		747 658,88

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 200 vom 7. September 1922.)

Gründung eines Nordischen Instituts in Kiel. — Während der Kieler Herbstwoche wurde an der Kieler Universität in Anwesenheit des Ministerialdirektors Prof. Dr. Fischer das neubegründete Nordische Institut eröffnet. Der Lektor für schwedische Sprache, Pastor Lagerfeldt, hat dem Institut, das unter der Leitung von Prof. Vogt steht, eine schwedische Bibliothek geschenkt. Für das Wintersemester ist an die Universität auch ein dänischer Lektor berufen.